



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 21.08.2008

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roos-Schumacher
Ausschussvorsitzende

Gremium

Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	20.08.2008	17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Medienentwicklungsplanung; Zwischenbericht	1
1.2	Übernahme der Einschulungskosten durch die Stadt Hennef; Bürgerantrag des Herrn Naylor vom 22.02.2008	2
1.3	Offene Ganztagschule (OGS); 1. Schule in der Geisbach 2. Satzungsänderung	3
1.4	Ganztagsoffensive in der Sekundarstufe I (SEK I)	4
1.5	Kunst-Standorte im öffentlichen Raum Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2008	5
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Initiative zur Namensgebung des Städtischen Gymnasiums Hennef; Schreiben des Städtischen Gymnasiums aus Juni 2008	6
3.2	Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich; Zwischenbericht	7
3.3	Bericht aus der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfe und Schule"	8
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2008/1153
Datum: 04.08.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	20.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Medienentwicklungsplanung;
Zwischenbericht

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Leiter der IT-Abteilung, Herr Rossenbach, wird in der Sitzung über den aktuellen Stand der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes (MEP) informieren.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 04.08.2008
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2008/1152

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.08.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	20.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Übernahme der Einschulungskosten durch die Stadt Hennef;
Bürgerantrag des Herrn Naylor vom 22.02.2008

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung

Der Sachverhalt ist dem beigefügten Bürgerantrag von Herrn Andreas Naylor vom 22.02.2008 zu entnehmen.

Die Behandlung des Antrags wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 07.04.2008 zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften verwiesen.

Gleichzeitig wurde von dem Ausschuss um eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten und betroffenen Personen gebeten sowie um Prüfung und Darstellung der rechtlichen Situation.

Zu erwartende Kosten und Anzahl der betroffenen Personen:

Zum Schuljahr 2008/2009 werden in Hennef laut Einwohnermeldedatei (Stand: 29.07.2008) 503 Kinder schulpflichtig, die tatsächliche Zahl der Schulneulinge wird sich ungefähr in dieser Größenordnung bewegen. Davon ausgehend, dass knapp 10 % dieser Kinder Leistungen nach SGB II (Sozialgesetzbuch Teil 2) erhalten, ergeben sich - bei einem Zuschuss zur Einschulung in Höhe von 100 € pro Kind - Kosten in Höhe von insgesamt ca. 5.000 €

Unter den Beziehern von Leistungen nach SGB XII (Sozialgesetzbuch Teil 12) gibt es in Hennef derzeit keine Kinder, die zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 schulpflichtig werden.

Prüfung und Darstellung der rechtlichen Situation:

Im Schulgesetz und den übrigen schulrechtlichen Vorschriften gibt es keine Grundlage oder Verpflichtung zur Übernahme von Kosten anlässlich der Einschulung.

Die monatliche Regelleistung nach SGB II für ein 6-jähriges Kind beträgt seit dem 01.07.2008 211 €. Die Regelleistung umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens sowie Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Kosten in Zusammenhang mit Schule sind dem Bereich „Freizeit, Kultur“ zuzuordnen, für den laut Hinweisen der Agentur für Arbeit zu § 20 SGB II ca. 11 % der Regelleistung in Ansatz gebracht wird. Monatlich entspricht dies bei einem 6-jährigen Kind einem Betrag in Höhe von 23,21 €, jährlich somit 278,52 €.

Bis zur Einführung des so genannten Arbeitslosengeldes 2 zum 01.01.2005 wurde ein monatlicher Regelsatz für ein sechsjähriges Kind nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Höhe von 148 € gewährt. Die Differenz zu der heutigen Regelleistung sollte die im Sozialhilferecht möglichen einmaligen Beihilfen ersetzen, die u.a. auch für die Einschulung bewilligt wurden. Planbarer Bedarf soll seitdem durch Ansparleistungen gedeckt werden. Bezogen auf das sechsjährige Kind stehen monatlich mehr als 60 € zusätzlich zur Verfügung (jährlich 720 €) für einmaligen Bedarf, wie z.B. Bekleidung, Hausrat oder Anschaffungen in Zusammenhang mit dem Schulbesuch.

Sowohl im Hinblick auf den in den derzeitigen Regelleistungen enthaltenen Anteil für „Freizeit, Kultur“ als auch die Erhöhung gegenüber den früheren Regelsätzen nach BSHG erscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend, um den entsprechenden Bedarf zu decken.

Sollten die Regelleistungen als nicht ausreichend angesehen werden, wäre eine Neubemessung Aufgabe der Bundesregierung. Eine freiwillige Zahlung einer derartigen Beihilfe durch eine Kommune würde die Übernahme von Kosten bedeuten, die eigentlich in Zuständigkeit des Bundes fallen. Im Übrigen sind auch keine entsprechenden Mittel im städtischen Haushalt 2008 vorgesehen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass bei einer freiwilligen Zahlung der Betrag, der über 50 € jährlich hinausgeht, bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II als Einkommen angerechnet würde, die Familie würde entsprechend geringere Leistungen erhalten.

Hennef (Sieg), den 01.08.2008
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter

Anlage

- Antrag von Herrn Andreas Naylor vom 22.02.2008

DIE LINKE.

EINGANG

22. Feb. 2008

RHEIN
SIEG

Andreas Naylor, Sprecher „Die Linke“ OV Hennef, Auf dem Liemerich 2a Tel. 02242 866808 andreas.naylor@email.de

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW
Zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrates
Einschulungskosten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

im Namen des OV Hennef der Partei „Die Linke“ reiche ich Ihnen den folgenden Antrag zur Behandlung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Stadtrates Hennef ein:

Der Rat der Stadt Hennef möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadt übernimmt für das Schuljahr 2008/2009 und bis zur Übernahme der Kosten durch die ARGE, einen Anteil von 100,-- € der Einschulungskosten von Erstklässlern zu Gunsten der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II + SGB XII.

Begründung:

*In unserer Stadt können sich viele Erstklässler zum Schulbeginn keine Ausstattung für die Einschulung leisten. Von den Regelsätzen kann man gerade den Wunsch nach einer Schultüte erfüllen. Der Regelsatz für Kinder von Hartz IV-Empfängern sieht für Schulbücher und Bildung 1,69 -- € monatlich = **20,28 € im Jahr** vor. Ansparrationen sieht der Regelsatz für Kinder von 208,-- € nicht vor.*

Dieser Regelsatz, so haben es zahlreiche Untersuchungen gezeigt, ist völlig unzureichend.

Eine einfache Standard – Ausrüstung

Ranzen	50 -- €
Sporttasche	20,-- €
Schüleretui	15, -- €
Schultüte	10, -- €
Schlamperletui	5, -- €

kostet ca.: 100, -- €

Das ist für sozial Schwache und Hartz4 Empfänger unerschwinglich.

Hintergrund:

Bisherige Rechtsprechung:

Die Aufwendungen anlässlich einer Einschulung (Schultüte, Schulranzen, Hefte, Stifte, Schulbücher, Einschulungsfeier) sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

SG Berlin, Entscheidung vom 19.07.2006

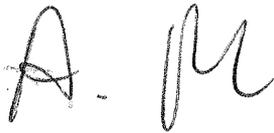
Az.: S 106 AS 6175/06 ER

Veränderte Lage:

Erstmalig hat ein Landessozialgericht die grundsätzliche Bedeutung der Einschulungskosten bei Hartz IV erkannt und die Beschwerde vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zugelassen. In seiner Begründung führte das Landessozialgericht aus, dass dem Verfahren grundsätzliche Bedeutung beizumessen sei und es zu prüfen sei, ob die Abschaffung der einmaligen Beihilfen auch unter verfassungsmäßigen Gesichtspunkten rechtmäßig sei.

Damit ist die Ansicht der ARGE zumindest strittig. Eine einmalige Unterstützung wird bereits von vielen Kommunen gewährt. Die Pisa – Studie und andere Studien zur Schulausbildung zeigen, die verbleibenden Unterschiede in den Kompetenzen zwischen Arm und Reich sind weiterhin als hoch zu bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Naylor
Sprecher des OV „Die Linke“ Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2008/1154

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.08.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	20.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Offene Ganztagschule (OGS);

1. Schule in der Geisbach
2. Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef zu beschließen.

Begründung

1. Schule in der Geisbach

Angesichts des Förderbedarfs vieler Schülerinnen und Schüler ist die Förderschule sehr daran interessiert, ein Ganztagsangebot einzurichten, wenn eine Umwandlung in eine Ganztagschule nicht möglich ist.

Seit langem versucht sie daher, die OGS an ihrer Schule einzurichten. Eine Abfrage bei den Eltern ergab einen entsprechenden Bedarf an Ganztagsangeboten. Bisher scheiterten diese Bemühungen jedoch an den finanziellen Rahmenbedingungen. Auch lehnten die Eltern aufgrund ihrer zumeist schwierigen sozialen, häuslichen und finanziellen Situation eine Teilnahme an der OGS ab. Hinzu kamen Probleme beim Rücktransport der Schülerinnen und Schüler nach Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichterath.

Die Schule wird zurzeit von etwa 220 Schülerinnen und Schülern besucht. Diese kommen zu ca. 1/3 aus Hennef und zu 2/3 aus Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichterath.

Zum kommenden Schuljahr 2008/09 wird an der Schule in der Geisbach nunmehr die OGS mit 2 Gruppen - 24 OGS-Plätzen - in Kooperation mit dem Verein Lernen fördern und dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises eingerichtet. Die Plätze sollen im Wesentlichen in dem o.g. „Verteilungsverhältnis“ (1/3 Hennefer und 2/3 auswärtige Schüler/innen) belegt werden. Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Kommune	Plätze	Anmeldung (Stand: 05.08.2008)
Hennef	8	8
Eitorf	3	0
Much	4	1
Neunkirchen-Seelscheid	6	2
Ruppichterath	3	2
Gesamt	24	13

(Stichtag für die Belegung aller OGS-Plätze ist der 1. Schultag nach den Herbstferien.)

Die Auswahl der in Frage kommenden auswärtigen Schülerinnen und Schüler erfolgt in Abstimmung mit Schule und Kreisjugendamt.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der OGS um ein geeignetes Angebot im Rahmen der präventiven Jugend-/Erziehungshilfe für diese Kinder handelt, hat sich das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises bereit erklärt, für Kinder aus den Kommunen Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterath und Eitorf, die die OGS besuchen, eine finanzielle Unterstützung i.H.v. monatlich 75 €/Kind zu leisten. Damit verbunden ist der Verzicht auf die Erhebung eines Elternbeitrages für diese Kinder. Nach bisheriger Einschätzung dürfte es sich i.d.R. um Kinder aus einkommensschwachen Verhältnissen handeln. Um die Hennefer Schülerinnen und Schüler dieser Schule nicht schlechter zu stellen als die auswärtigen, soll hier ebenfalls auf eine Einkommensprüfung und Erhebung des Elternbeitrages verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der Landesförderung, des Zuschusses des Kreisjugendamtes und der derzeitigen Kostenkalkulation des Vereins Lernen fördern ergibt sich bei einer Belegung aller OGS-Plätze ein Defizit von jährlich rd. 3.700 €

Das örtliche Jugendamt unterstützt die OGS der Schule in der Geisbach (zurzeit) nicht mit einem finanziellen Beitrag, sondern im Rahmen seiner personellen Ressourcen im Bereich des allgemeinen sozialen Dienstes i.V.m. dem Aufbau eines sog. „Frühwarnsystems“.

Durch geschickte Stundenplangestaltung der Schule ist es möglich, Schulbustransporte im Vormittagsbereich zu minimieren und dieses Einsparungspotenzial für den Rücktransport der Schülerinnen und Schüler aus Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichterath zu nutzen.

2. Satzungsänderung

Da auf die Erhebung eines Elternbeitrages für die Teilnahme an der OGS bei Schülerinnen und Schülern der Schule in Geisbach verzichtet wird, muss die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus wird durch die Umformulierung des Satzes in § 3 Abs. 2 klargestellt, dass die systemübergreifende Geschwisterermäßigung (OGS, KITA, Hort) nur für den Besuch von Einrichtungen im Stadtgebiet Hennefs gilt.

Die in § 9 enthaltene Übergangsregelung kann inzwischen entfallen, da sie das abgelaufene Schuljahr 2007/08 betraf.

Der Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 sowie eine Synopse der derzeit gültigen Satzung und der vorgesehenen Änderungen sind als Anlagen beigefügt.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: rd. 59.300 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses rd. 55.580 €
% |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: s.u. | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Mittel stehen bei Konto 531801, Kostenträger 07800672, Kostenstelle 00002121 zur Verfügung. Sämtliche Angaben beziehen sich auf ein komplettes Schuljahr.

Hennef (Sieg), den 06.08.2008
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter

Anlagen

- Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005
- Synopse der derzeit gültigen Satzung und der vorgesehenen Änderungen

**4. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen
und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der Änderungssatzung)

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 13.10.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs.1 Satz 1 werden die Worte „und der Förderschule“ gestrichen.

2. In § 3 Abs.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben.

3. In § 3 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Ab dem zweiten Kind in einer KITA, einem Hort oder der OGS in der Stadt Hennef wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert.

4. In § 5 Abs.1 werden am Satzende die Worte „einer Grundschule der Stadt Hennef“ hinzugefügt.

5. In § 5 Abs.3 werden im Satz 1 die Worte „bzw. dem Ende der Klassenstufe 6 in der Förderschule“ gestrichen.

6. § 9 entfällt

7. Der bisherige § 10 wird zu § 9.

8. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Juli 2008
Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 6.08.06.11.01 - 66646
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

**Ganztagsoffensive der Landesregierung;
hier: Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung
gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen nach §
9 Abs. 1 SchulG ab dem Jahr 2009**

Ich bitte Sie, die öffentlichen Schulträger und die Träger genehmigter
Ersatzschulen sowie die Schulen umgehend über das folgende Verfah-
ren zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulträger benennen den Bezirksregierungen bis zum 1.12.2008
die Gymnasien und Realschulen, die sie zum 1.8.2009 bzw. zum
1.8.2010 als gebundene Ganztagschulen gem. § 9 Abs. 1 SchulG ein-
richten wollen. Gremienbeschlüsse können – wenn erforderlich – noch
bis zum 15.12.2008 nachgereicht werden. Dabei gelten für kreisfreie
Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Träger geneh-
migter Ersatzschulen folgende Verfahrensweisen:

- Die kreisfreien Städte benennen der Bezirksregierung in einer Prio-
ritätenliste mehrere Schulen je Schulform.
- In den Kreisen benennen die interessierten Städte, Gemeinden und
Kreise der Bezirksregierung eine Realschule und / oder ein Gymna-
sium. Möglich ist, dass alle Städte und Gemeinden des Kreises ei-
nen abgestimmten Vorschlag vorlegen, der dann jeweils mehrere
Schulen der beiden Schulformen in einer Prioritätenliste enthalten
kann.
- Die Träger genehmigter Ersatzschulen legen den Bezirksregierun-
gen ihre Bewerbungen vor. Es wird angestrebt, Ersatzschulen ent-
sprechend ihrem Verhältnis zu öffentlichen Schulen zu berücksichtigen.
Die Städte und Gemeinden können bereits bei ihren Prioritä-
tenlisten Anträge von Ersatzschulträgern berücksichtigen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Für jede Schule sind die Beschlüsse des Schulträgers und der Schulkonferenz vorzulegen. Das Konzept der benannten Schulen wird auf dem in der Anlage beigefügten Formular beschrieben.

Für die Genehmigung gilt folgendes Verfahren:

- Die Bezirksregierungen folgen dem Vorschlag der kreisfreien Städte, wenn die erforderlichen Voraussetzung vorliegen und kein konkurrierender Antrag von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vorliegt. Liegen konkurrierende Anträge von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vor, führt die Bezirksregierung mit den betreffenden Schulträgern ein Gespräch mit dem Ziel einer Einigung. Dieses Verfahren gilt auch für Kreise, in denen eine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung in Konkurrenz zur Bewerbung eines Ersatzschulträgers vorliegt.
- In den Kreisen, in denen keine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung vorliegt, bilden die Bezirksregierungen nach folgenden Kriterien eine Reihenfolge der benannten Schulen:
 - Städte und Gemeinden, in denen es in der Sekundarstufe I bisher keine Ganztagschulen in der jeweiligen Schulform gibt, haben Vorrang.
 - Die benannten Ganztagschulen liegen möglichst nicht in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist sicherzustellen, dass in erreichbarer Nähe eine Halbtagschule vorhanden ist, ggf. auch in einer Nachbarkommune. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Schülerfahrkosten gem. § 9 Abs. 7 SchfkVO sich ausschließlich auf den Besuch der nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform bezieht, unabhängig davon, ob die nächstgelegene Schule eine Halbtags- oder eine Ganztagschule ist.

Weitere Auswahlkriterien sind:

- Ein höherer Anteil an Ganztagsangeboten aus dem Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“.
- Eine höhere Quote von Plätzen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich.
- Sozialräumlich benachteiligte Stadt- bzw. Gemeindeteilen. Als Indikator kann der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte dienen.
- Die Tragfähigkeit des pädagogischen Konzepts (Förderkonzepte, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Einbindung in örtliche Bildungsnetzwerke).

Fachlich unzureichende Konzepte können von den Bezirksregierungen zurückgewiesen werden. Die Genehmigung der betroffenen Schulen wird zurückgestellt. Die Bezirksregierungen bemühen sich im Gespräch

mit dem jeweiligen Schulträger und der Schule innerhalb einer Frist von vier Wochen um eine zufrieden stellende Überarbeitung des Konzepts.

Die Bezirksregierungen legen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zum 9.1.2009 einen Bericht über die Bewerberlage und ihre beabsichtigten Entscheidungen zur Zustimmung vor. Der Bericht enthält eine Begründung für die Entscheidungen nach den o.g. Kriterien, auch für den Fall, dass ein Konzept aus fachlichen Gründen auch trotz Überarbeitung nicht berücksichtigt wurde.

Für die Einrichtung der jeweiligen Ganztagschulen gilt folgende Reihenfolge: Die erstgenannte Schule erhält die Genehmigung zur Aufnahme des gebundenen Ganztagsbetriebs zum 1.8.2009, eine an zweiter Stelle genannte Schule erhält die Genehmigung zum 1.8.2010, darüber hinaus genannte Schulen können für 2009 oder 2010 in Reserve stehen oder nach 2010 genehmigt werden.

Sollten aus kreisfreien Städten oder Kreisen keine Bewerbungen erfolgen, werden zusätzliche Genehmigungen für Schulen aus der Reserveliste in anderen kreisfreien Städten bzw. in anderen Kreisen erteilt, die über die jeweils höchste Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I verfügen.

In Vertretung

Günter Winands



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2008/1155
Datum: 05.08.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	20.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Ganztagsoffensive in der Sekundarstufe I (SEK I)

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Städtische Gymnasium Hennef bei der Umwandlung in eine Ganztagschule im Rahmen der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I zu unterstützen.

Begründung

Die Landesregierung hat eine Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I gestartet. Damit unterstützt sie Schulen, Schulträger und Eltern bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Schulalltags. Die Ganztagsoffensive für die SEK I besteht aus 3 Programmen:

- **Programm „Gebundene Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen“**
In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt werden zum 01.08.2009 und zum 01.08.2010 jeweils 1 Realschule und 1 Gymnasium zur gebundenen Ganztagschule umgewandelt. Der Ausbau wird nach 2010 bedarfsgerecht fortgesetzt.
Antragsfrist: 30.11.2008
- **Programm „Geld oder Stelle“**
Hiermit soll eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht und ergänzende Maßnahmen im Rahmen von Ganztagsangeboten sichergestellt werden. Das bisherige Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ geht in diesem Programm auf.
Antragsfrist: 31.10.2008

- „1.000-Schulen-Programm“

Mit diesem Programm werden Räumlichkeiten und Erstausrüstung für Aufenthalt und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern während der Mittagspause gefördert.
Antragsfrist: 30.11.2008

Das Programm „Geld oder Stelle“ und das „1.000-Schulen-Programm“ richten sich an **alle** (Halbtags)Schulen der Sekundarstufe I.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Erlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 31.07.2008 zu entnehmen.

Die Verwaltung ist mit den weiterführenden Schulen zu dieser Thematik im Gespräch. Über das Ergebnis wird der Ausschuss unterrichtet.

Nach Mitteilung der Realschule hat sich die Schulkonferenz dieser Schule gegen eine Umwandlung in eine Ganztagschule ausgesprochen.

Die Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums Hennef hat in ihrer Sitzung am 03.06.2008 mit 15 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen die Entwicklung eines pädagogischen Konzepts mit dem Ziel der Umwandlung in eine Ganztagschule beschlossen.

Daher sollte das Städtische Gymnasium Hennef bei der Umwandlung in eine Ganztagschule im Rahmen der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I unterstützt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |

Bemerkungen

Im Falle der Umwandlung in eine Ganztagschule werden Räumlichkeiten für Aufenthalt und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern sowie eine entsprechende Erstausrüstung erforderlich werden. Eine Kostenschätzung kann derzeit noch nicht vorgelegt werden. Die notwendigen Mittel müssten im Rahmen der Haushaltsberatungen eingebracht werden.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 05.08.2008
In Vertretung

Anlagen

- Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 zur Ganztagsoffensive; Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und –realschulen
- Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 zu Ganztagschulen, Ganztagsangeboten, pädagogischen Übermittagsbetreuung, Pausen und Hausaufgaben in Schulen der Sekundarstufe I in NRW



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Juli 2008
Seite 1 von 21

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 6.08.06.11.01 - 66646
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

Ganztagschulen, Ganztagsangebote, pädagogische Übermittagsbetreuung, Pausen und Hausaufgaben in Schulen der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen; Änderungen und Neufassungen

I.

Die folgenden Erlasse werden geändert:

1. RdErl. des MSJK vom 12.2.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19)
2. RdErl. d. KM v. 2.3.1974 „Hausaufgaben für die Klassen 1 bis 10 aller Schulformen“ (BASS 12 – 31 Nr. 1)
3. RdErl. d. KM v. 24.6.1992 „Fünf-Tage-Woche an Schulen“ (BASS 12 – 62 Nr. 1)
4. RdErl. des MSW vom 25.1.2006 „Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I / Neue erweiterte Ganztags- und Ganztagsförderschulen“ (BASS 12 – 63 Nr. 2)
5. RdErl. des MSW vom 26.1.2006 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (BASS 12 – 63 Nr. 4)

II.

Die folgenden Erlasse sind neu bzw. werden neu gefasst:

1. zu BASS 12-63: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote
2. zu BASS 11-02: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

3. zu BASS 11-02: 1.000-Schulen-Programm – Sekundarstufe I; Zuwendungen für Investitionen in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung
4. zu BASS 11-02 Nr. 9: Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (“Schule von acht bis eins”, “Dreizehn Plus”, “Silentien”)

III.

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. MSWF v. 19.2.2001 „Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I)“ (BASS 12 – 08 Nr. 2)
2. RdErl. d. KM v. 21.12.1987 „Silentien“ (BASS 14 – 01 Nr. 2)
3. RdErl. d. KM v. 19.02.2001 „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I (“Schule von acht bis eins”, “Dreizehn Plus”, “Silentien”)“ (BASS 11-02 Nr. 9)

Die Landesregierung unterstützt mit ihrer Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I Schulen, Schulträger und Eltern bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Schulalltags. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die schulorganisatorischen Bedarfe, die sich für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ergeben. Darüber hinaus berücksichtigt sie Bildungsbedarfe und -interessen von Schülerinnen und Schülern sowie die von Eltern angemeldeten Betreuungsbedarfe nach

- einer verlässlichen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht,
- bedarfsgerechten Ganztags- und Betreuungsangeboten mit freiwilliger Teilnahme und
- einem möglichst gut erreichbaren Angebot gebundener Ganztagschulen mit verpflichtender Teilnahme der Schülerinnen und Schüler.

Die Landesregierung stellt in den Jahren 2009 und 2010 zusätzlich rd. 175 Mio. € zur Verfügung, davon rd. 75 Mio. € für Personalkosten und 100 Mio. € für Investitionen.

- In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt werden bereits zum 1.8.2009 und zum 1.8.2010 jeweils eine Realschule und ein Gymnasium beginnend mit den 5. Klassen zur gebundenen Ganztags-

schule umgewandelt. Der Ausbau wird nach 2010 bedarfsgerecht fortgesetzt.

- Das neue Programm „Geld oder Stelle“ sorgt mit einer an der Schulgröße orientierten Pauschale dafür, dass alle Schulen eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht sicherstellen. Die Schulen sorgen darüber hinaus dafür, dass unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern ergänzende Ganztags- und Betreuungsangebote durchgeführt werden können. Das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ geht im Programm „Geld oder Stelle“ auf. Dabei wird keine Schule finanziell schlechter gestellt.
- Bereits zum 1.1.2008 hat die Landesregierung die Schulpauschale / Bildungspauschale, die insbesondere unter anderem für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten genutzt werden kann, von 460 Mio. € auf 540 Mio. € erhöht. Mit dem „1.000-Schulen-Programm“ stellt das Land den Schulträgern in den Jahren 2009 und 2010 einen weiteren zusätzlichen Betrag von insgesamt 100 Mio. € für die Durchführung der erforderlichen Investitionen zur Verfügung.

Mit der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I stärkt die Landesregierung die Eigenverantwortlichkeit der Schulen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Zusammenarbeit der Schulen mit Jugendhilfe, Kultur, Sport und anderen außerschulischen Partnern bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten. Den Schulen stehen Mittel zur Verfügung, mit denen sie die Personalkosten der Übermittagsbetreuung und ergänzender Ganztagsangebote sowie anteilig auch ggf. erforderliche Investitionen finanzieren können.

Gleichzeitig ist die Ganztagsoffensive nach den Erfahrungen in anderen Ganztagsprogrammen sowie den vereinbarten Verfahrensweisen zur Schulsozialarbeit (vgl. RdErl. d. MSW zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit v. 23.1.2008 – BASS 21 – 13 Nr. 6) und zur Einrichtung von Bildungsnetzwerken ein weiterer Baustein zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Schulen und Kommunen und weiteren Trägern von Bildungsangeboten. Darüber hinaus strebt die Landesregierung an, auch in gebundenen Ganztagschulen Verfahrensweisen nach dem Modell des Programms „Geld oder Stelle“ zu entwickeln.

Die Kommunen können ihren Eigenanteil an den Investitionskosten auch aus den Mitteln der Bildungs- und Schulpauschale bereitstellen.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Kommunen gemäß § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die ihnen in § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen auch in Schulen erfüllen können, wenn die Bildungs-, Erzie-

hungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden. Insofern zählen Leistungen der Kommunen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen, Übermittagsbetreuung und anderen schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu den pflichtigen Leistungen. Der Ausbau des Ganztags ist somit Gegenstand der gemäß § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

Die Landesregierung eröffnet damit auch Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung („Nothaushalt“) die Möglichkeit, sich an der Ganztagsoffensive beteiligen zu können.

Das Land wird die Schulen, die Schulträger und die Partner der Schule aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Bereichen bei der Umsetzung der Ganztagsoffensive auch im Hinblick auf die erforderliche Qualitätsentwicklung unterstützen.

Der Entwicklungsprozess und die jeweiligen Verfahren werden im Jahr 2010 ausgewertet und im Hinblick auf ggf. erforderliche Ergänzungen und Veränderungen überprüft.

I.

Der 1. Bezugserlass (BASS 11 – 02 Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.4 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 €, für Förderschulen von 6.500 €.“
2. In Nr. 5.4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das für Schule zuständige Ministerium kann für Grundschulverbände gem. § 82 Abs. 3 und organisatorische Zusammenschlüsse gem. § 83 Abs. 1 SchulG (BASS 1 – 1) besondere Regelungen vorsehen.“
3. In Nr. 5.4 wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist auch zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.“

Der 2. Bezugserlass (BASS 12 – 31 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Hausaufgaben in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I“.

2. In Nr. 1 wird nach Satz 1 eingefügt: „Ganztagsschulen sollen Hausaufgaben in das Gesamtkonzept des Ganztags integrieren, so dass es möglichst keine Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.“
3. In Nr. 3.1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden keine Hausaufgaben für den Unterricht des folgenden Tages gestellt.“

Der 3. Bezugserlass (BASS 12 – 62 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird folgender Satz angefügt: „Insbesondere darf in den Klassen 5 und 6 für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler an höchstens einem, in den Klassen 7 und 8 an höchstens zwei Nachmittagen Unterricht erteilt werden.“
2. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung: „Am Vormittag werden nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt. Vormittags- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Primarstufe sechs, in der Sekundarstufe I acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“
3. Nr. 2.3 erhält folgende Fassung: „Die Mittagspause zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht dauert 60 Minuten. Geringfügige Unter- und Überschreitungen sind aus schulorganisatorischen Gründen zulässig. Die Mittagspause kann auch zwischen die fünfte und sechste Stunde gelegt werden.“
4. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.5 eingefügt: „An Schulen, die statt der 45 Minuten dauernden Unterrichtsstunde andere Zeiteinheiten für die Organisation des Unterrichts eingeführt haben, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.“
5. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt: „Pausenzeiten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollen sich an § 11 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), orientieren.“
6. Nr. 3 erhält folgende Fassung: „**3. Klassenarbeiten**
Klassenarbeiten dürfen am Nachmittag nicht geschrieben werden.“
7. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung: „Über die Unterrichtsverteilung auf die Wochentage einschließlich der Pausenregelung beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SchulG). Zur Sitzung der Schulkonferenz lädt die Schulleitung den Schulträger und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulpflegschaft ein.

Die Wahl anderer Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunden und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation gemäß Nr. 2.5 bedürfen der Zustimmung der Schulpflegschaft.“

8. In Nr. 4.2 werden die Wörter „Fünf-Tage-Woche“ ersetzt durch die Wörter „Unterrichtsverteilung auf die Wochentage“.
9. In Nr. 4.3 wird die Zahl „1.3“ durch die Zahl „1.2“ ersetzt.
10. Nr. 6.1 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs; für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 25.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 2).“
11. Nr. 6.2 erhält folgende Fassung: „Eine mehr als nur geringfügige Verkürzung der Mittagspause über den 31. Januar 2009 hinaus ist nur noch solange übergangsweise möglich, bis die Infrastruktur für eine Mittagspause geschaffen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2011. Dies bedarf der Zustimmung der Schulpflegschaft; Nr. 4.1 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.“
12. Nr. 6.3 erhält folgende Fassung: „Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.“

Der 4. Bezugserlass (BASS 12 – 63 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 wird das Wort „musische“ durch „musikalische und künstlerische“ ersetzt.
2. In Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1.3 angefügt: „Ganztagschulen spielen eine zentrale Rolle bei der Planung und Umsetzung von regionalen Bildungsnetzwerken. Sie sind Gegenstand der gem. § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.“
3. In Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1.4 angefügt: „Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Ganztagschulen beteiligen daher gem. § 5 SchulG (BASS 1 – 1) außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Angebote außerschulischer Partner können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden, z.B. in Einrichtungen der Jugendarbeit oder der kulturellen Bildung, in Kultureinrichtungen sowie in Einrichtungen des Sports.“
4. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.4 angefügt: „Kommt es bei einer Ganztagschule bzw. einer Schule mit Ganztagsangebot zu einem Anmeldeüberhang, können auswärtige Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde eine Halb-

tagsschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Abs. 5 SchulG).“

5. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.5 angefügt: „Ganztagsangebote begründen gem. § 9 Abs. 7 SchfkVO (BASS 11 – 04 Nr. 3.1) keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten als bis zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform, unabhängig davon, ob diese Schule eine Halbtags- oder eine Ganztagschule ist.“
6. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.6 angefügt: „Das für Schule zuständige Ministerium kann für organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen gem. § 83 SchulG besondere Regelungen vorsehen.“
7. In Nr. 3 wird folgende zusätzliche Nr. 3.2.3 angefügt: „Der Ganztagszuschlag darf nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden.“
8. Nr. 5.4 erhält folgende Fassung: „Für die Aufsicht und den Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.“

Der 5. Bezugserlass (BASS 12 – 63 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.5 erhält Absatz 3, Satz 2 folgende Fassung: „Förderschulen, die als offene Ganztagschule im Primarbereich eingerichtet worden sind, erhalten in der Sekundarstufe I darüber hinaus für die Klassen 7 bis 10 zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, Mittel aus dem Programm „Geld oder Stelle“ (s. Abschnitt II Nr. 1 - RdErl. d. MSW v. 31.7.2008).“

II.

Folgende Erlasse sind neu bzw. werden neu gefasst:

1. Zu BASS 12 - 63: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote (BASS 12 – 63)

1. Ziele und Grundsätze

1.1 Mit dem Programm „Geld oder Stelle“ stellt das Land ab dem 1.2.2009 den Schulen Lehrerstellenanteile und / oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung.

1.2 Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler

zu gewährleisten. Darüber hinaus soll sie – im Hinblick auf die Förderbedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bedarfe der Eltern – ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.

1.3 Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden.

1.4 Die Angebote aus dem Programm „Geld oder Stelle“ spielen eine wichtige Rolle bei der Planung und Umsetzung von regionalen Bildungsnetzwerken. Sie sind Gegenstand der gem. § 80 SchulG (BASS 1 – 1) und § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) miteinander abzustimmenden Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

1.5 Die Maßnahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sind eine schulische Veranstaltung.

1.6 Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung hinausgehen, gelten ebenfalls als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

2. Organisation

2.1 Über die inhaltliche Einrichtung und Durchführung der Maßnahmen ist ein Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG zu treffen. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz sowie mit der Schule kooperierende außerschulische Partner werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2.2. Die Schulen beteiligen gemäß § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.

2.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Zeiten einer pädagogischen Übermittagsbetreuung, die durch die verpflichtende Teilnahme am Nachmittagsunterricht erforderlich ist, das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG – BASS 12 – 08 Nr. 1).

2.4 Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung und den verpflichtenden Nachmittagsunterricht hinausgehen, ist freiwillig.

2.5 Der Zeitrahmen der Ausgestaltung des Programms „Geld oder Stelle“ orientiert sich an den schulorganisatorischen Bedarfen sowie an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern. Dabei werden Unterrichtstage, unterrichtsfreie Tage und Ferien berücksichtigt.

2.6 Mehrere Schulen können gemeinsame Angebote einrichten. Die Angebote können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden, z.B. in Einrichtungen der Jugendarbeit oder der kulturellen Bildung, in Kultureinrichtungen sowie in Einrichtungen des Sports.

2.7 Elternbeiträge können – soweit erforderlich - für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden, nicht jedoch für Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht, für Förderangebote und für zusätzliche Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Verfahren und Staffelung können sich an Nr. 5.5 Sätze 3 bis 7 des Erlasses über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) orientieren.

2.8 Das für Schule zuständige Ministerium kann für organisatorische Zusammenschlüsse gem. § 83 Abs. 1 SchulG besondere Regelungen vorsehen.

3. Personal

3.1 Die Schule kann sich anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Träger genehmigter Ersatzschulen können die Landesförderung ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

3.2 Die Schule orientiert sich bei der Qualifikation des Personals an Nr. 3.1 Abs. 3 und 4 des RdErl. „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

3.3 Die Lehrerstellenanteile bzw. die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts und zur Bildung kleinerer Klassen im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.

4. Aufsicht, Sicherheit und Versicherung

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) entsprechend.

5. Finanzierung

Die Schulen erhalten aus dem Programm „Geld oder Stelle“ für

- unter 300 Schülerinnen und Schüler: 15.000 € oder 0,3 Lehrerstellenanteile,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler: 20.000 € oder 0,4 Lehrerstellenanteile,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler: 25.000 € oder 0,5 Lehrerstellenanteile,

- über 700 Schülerinnen und Schüler: 30.000 € oder 0,6 Lehrerstellenanteile.

Stellenanteile bzw. Barmittel können auch anteilig in Anspruch genommen werden.

Die Finanzierung über den Schulträger regelt der RdErl. des MSW Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote v. 31.7.2008 (Abschnitt II Nr. 2))

6. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

7. Geltungsdauer

Der Erlass gilt bis zum 31.7.2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 bleibt davon unberührt.

2. Zu BASS 11 – 02: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote (BASS 11 – 02)

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.7.2008 (Abschnitt II Nr. 1)

1. Zweck

Das Land fördert ab dem 1.2.2009 im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Personalmaßnahmen in Schulen der Sekundarstufe I zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht und ergänzende Maßnahmen im Rahmen von Ganztagsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztagsangeboten an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Derartige Maßnahmen an im Aufbau befindlichen gebundenen und erweiterten Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (BASS 1 – 1) werden nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler gefördert, die nicht am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrerstellenanteile über das Programm „Geld oder Stelle“ in Anspruch genommen werden, und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag sowie zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit,
- b) Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule,
- c) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Maßnahmen können – je nach Bedarf – auch im Rahmen eines Ganztagsangebots durchgeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Ein von den Schulen nicht in Anspruch genommener Lehrerstellenanteil im Umfang von 0,1 Stellen entspricht einem Förderbetrag von 5.000 €.

Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten (Oktoberstatistik) des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.000 €,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.000 €,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.000 €,
- d) über 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.000 €.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztags teilnehmen, als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 1.2.2006 oder später als gebundene bzw. erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt werden, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel, in Gymnasien ab dem 01.08.2010 von einem Fünftel pro Halbtagsjahrgangsstufe. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet.

Schulen, die über das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im Schuljahr 2008/2009 (maßgeblich ist die Zahl der täglich betreuten Schülerinnen und Schüler in der ersten Woche nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten, kann bis auf Weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag / Zuschussbetrag gewährt werden.

5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

6. Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der Anlage 1 zum 30.12. eines Jahres einzureichen. Für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 sind sie zum 31.10.2008, einzureichen. Die Anträge haben schulscharf Angaben darüber zu enthalten, in

welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrerstellenanteile und / oder Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist im Einvernehmen mit den Schulen zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, ab dem Schuljahr 2009/2010 jeweils zum 1. September und 1. März, im Schuljahr 2008/2009 zum 1. Februar.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31.7.2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 bleibt davon unberührt.

3. Zu BASS 11 – 02: 1.000-Schulen-Programm – Sekundarstufe I; Zuwendungen für Investitionen in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des „1000-Schulen-Programms“ des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Investitionen zum Auf- und Ausbau von Ganztagschulen sowie zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und

zu Ganztags- und Betreuungsangeboten an allen Schulformen der Sekundarstufe I gefördert.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen für alle Schulen der Sekundarstufe I, die zum 1.5.2008 keine Ganztagschule sind, zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ gemäß Erlass des MSW v. 31.7.2008 (Abschnitt II Nr. 1 und 2), insbesondere Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten) und Ersteinrichtung von geeigneten Räumlichkeiten für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern.

Die Maßnahmen können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt werden, auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur Ganztagschule oder zur pädagogischen Übermittagsbetreuung stehen und fußläufig erreichbar sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen,
- b) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der Schule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen,
- c) Vorlage von Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen),
- d) Vorlage einer Aufstellung der in / an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen,
- e) Vorlage eines Kostenplans und einer Darstellung der Gesamtfinanzierung,

- f) Abschluss der Maßnahmen bis zum 31.12.2010,
- g) Abrechnung der Maßnahmen bis zum 31.3.2011.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Das Land gewährt eine Anteilfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens bis zu 100.000 € pro Schule.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Mittel aus der Bildungspauschale / Schulpauschale erbracht werden. Der Eigenanteil kann nicht durch Elternbeiträge erbracht werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 30. November 2008 einzureichen. Wenn nach dem 30. November 2008 noch Mittel zur Verfügung stehen, wird das Land mindestens einen weiteren Antragstermin zulassen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

6.2.4 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien unter den Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 der VVG / VV zu § 44 LHO grundsätzlich zugelassen werden. Ein entsprechender

Antrag ist unter gleichzeitiger Vorlage eines prüffähigen Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in der Regel in zwei Teilbeträgen nach Auftragsvergabe und nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme(n).

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 der Anlage 4 zu Nr. 10 VV/VVG zu § 44 LHO zu führen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Differenzierung der Kosten pro Schule. Gemeinsame Angebote mehrerer Schulen können gemeinsam abgerechnet werden.

6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände zur Ersteinrichtung für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weitergabe der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

6.5.2 Die Schulträger beteiligen die Schulen bei der Konzeption und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen. Von den Empfehlungen des RdErl. des MSW vom 19.10.1995 „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ (BASS 10 – 21 Nr. 1) kann abgewichen werden.

6.5.3 In den Schulen ist auf die gewährte Landesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

6.6.1 Bei der Bewilligung haben die ab dem 1.8.2008 eingerichteten bzw. einzurichtenden gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG Vorrang.

6.6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten längstens bis zum 31.12.2010.

4. Zu BASS 11 – 02: Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Betreuungs- und Ganztagsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf mit dem Ziel der Sicherung von Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbe-

stimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule,
- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“),
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten,
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme,
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule,
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a) kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. ä.) nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern,
- b) Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten,
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden,

- d) Übernahme der Leitung der Silentien durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium,
e) Einrichtung für ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils für Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils für Grundschulen in Höhe von 5.000 €, für Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig.
b) Die Einrichtung und Durchführung der Betreuungs- und Ganztagsangebote („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) bedarf eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz sowie mit der Schule kooperierende außerschulische Partner werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bil-

ditionskonzept integriert. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

c) Mehrere Schulen können ein gemeinsames Ganztags- und Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten.

d) Die Schulen beteiligen gem. § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.

e) Die Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

f) Für die Auswahl des Personals gilt im Grundsatz Nr. 3 des Erlasses zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

g) Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförderplan“) ist auch zulässig, wenn diese im Rahmen der Betreuungs- und Ganztagsangebote stattfinden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Aufsicht, Sicherheit, Versicherungsschutz

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.

Seite 21 von 21

9. Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31.7.2014.

In Vertretung

Günter Winands



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Juli 2008
Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 6.08.06.11.01 - 66646
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

**Ganztagsoffensive der Landesregierung;
hier: Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung
gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen nach §
9 Abs. 1 SchulG ab dem Jahr 2009**

Ich bitte Sie, die öffentlichen Schulträger und die Träger genehmigter Ersatzschulen sowie die Schulen umgehend über das folgende Verfahren zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulträger benennen den Bezirksregierungen bis zum 1.12.2008 die Gymnasien und Realschulen, die sie zum 1.8.2009 bzw. zum 1.8.2010 als gebundene Ganztagschulen gem. § 9 Abs. 1 SchulG einrichten wollen. Gremienbeschlüsse können – wenn erforderlich – noch bis zum 15.12.2008 nachgereicht werden. Dabei gelten für kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Träger genehmigter Ersatzschulen folgende Verfahrensweisen:

- Die kreisfreien Städte benennen der Bezirksregierung in einer Prioritätenliste mehrere Schulen je Schulform.
- In den Kreisen benennen die interessierten Städte, Gemeinden und Kreise der Bezirksregierung eine Realschule und / oder ein Gymnasium. Möglich ist, dass alle Städte und Gemeinden des Kreises einen abgestimmten Vorschlag vorlegen, der dann jeweils mehrere Schulen der beiden Schulformen in einer Prioritätenliste enthalten kann.
- Die Träger genehmigter Ersatzschulen legen den Bezirksregierungen ihre Bewerbungen vor. Es wird angestrebt, Ersatzschulen entsprechend ihrem Verhältnis zu öffentlichen Schulen zu berücksichtigen. Die Städte und Gemeinden können bereits bei ihren Prioritätenlisten Anträge von Ersatzschulträgern berücksichtigen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Für jede Schule sind die Beschlüsse des Schulträgers und der Schulkonferenz vorzulegen. Das Konzept der benannten Schulen wird auf dem in der Anlage beigefügten Formular beschrieben.

Für die Genehmigung gilt folgendes Verfahren:

- Die Bezirksregierungen folgen dem Vorschlag der kreisfreien Städte, wenn die erforderlichen Voraussetzung vorliegen und kein konkurrierender Antrag von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vorliegt. Liegen konkurrierende Anträge von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vor, führt die Bezirksregierung mit den betreffenden Schulträgern ein Gespräch mit dem Ziel einer Einigung. Dieses Verfahren gilt auch für Kreise, in denen eine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung in Konkurrenz zur Bewerbung eines Ersatzschulträgers vorliegt.
- In den Kreisen, in denen keine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung vorliegt, bilden die Bezirksregierungen nach folgenden Kriterien eine Reihenfolge der benannten Schulen:
 - Städte und Gemeinden, in denen es in der Sekundarstufe I bisher keine Ganztagschulen in der jeweiligen Schulform gibt, haben Vorrang.
 - Die benannten Ganztagschulen liegen möglichst nicht in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist sicherzustellen, dass in erreichbarer Nähe eine Halbtagschule vorhanden ist, ggf. auch in einer Nachbarkommune. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Schülerfahrkosten gem. § 9 Abs. 7 SchfkVO sich ausschließlich auf den Besuch der nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform bezieht, unabhängig davon, ob die nächstgelegene Schule eine Halbtags- oder eine Ganztagschule ist.

Weitere Auswahlkriterien sind:

- Ein höherer Anteil an Ganztagsangeboten aus dem Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“.
- Eine höhere Quote von Plätzen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich.
- Sozialräumlich benachteiligte Stadt- bzw. Gemeindeteilen. Als Indikator kann der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte dienen.
- Die Tragfähigkeit des pädagogischen Konzepts (Förderkonzepte, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Einbindung in örtliche Bildungsnetzwerke).

Fachlich unzureichende Konzepte können von den Bezirksregierungen zurückgewiesen werden. Die Genehmigung der betroffenen Schulen wird zurückgestellt. Die Bezirksregierungen bemühen sich im Gespräch

mit dem jeweiligen Schulträger und der Schule innerhalb einer Frist von vier Wochen um eine zufrieden stellende Überarbeitung des Konzepts.

Die Bezirksregierungen legen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zum 9.1.2009 einen Bericht über die Bewerberlage und ihre beabsichtigten Entscheidungen zur Zustimmung vor. Der Bericht enthält eine Begründung für die Entscheidungen nach den o.g. Kriterien, auch für den Fall, dass ein Konzept aus fachlichen Gründen auch trotz Überarbeitung nicht berücksichtigt wurde.

Für die Einrichtung der jeweiligen Ganztagschulen gilt folgende Reihenfolge: Die erstgenannte Schule erhält die Genehmigung zur Aufnahme des gebundenen Ganztagsbetriebs zum 1.8.2009, eine an zweiter Stelle genannte Schule erhält die Genehmigung zum 1.8.2010, darüber hinaus genannte Schulen können für 2009 oder 2010 in Reserve stehen oder nach 2010 genehmigt werden.

Sollten aus kreisfreien Städten oder Kreisen keine Bewerbungen erfolgen, werden zusätzliche Genehmigungen für Schulen aus der Reserve-Liste in anderen kreisfreien Städten bzw. in anderen Kreisen erteilt, die über die jeweils höchste Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I verfügen.

In Vertretung

Günter Winands



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2008/1150
Datum: 28.07.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	20.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Kunst-Standorte im öffentlichen Raum
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2008

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit Experten aus dem Kunstbereich zu prüfen, ob öffentliche Plätze und Orte in Hennef geeignet sind, für jeweils festzulegende Zeiträume Kunstinstallationen Raum zu bieten. In dieser Prüfung ist enthalten, welche Vorrichtungen ggf. vorgehalten werden müssen und welche Kosten hierfür entstehen.

Begründung

Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf den beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2008 verwiesen.

Auch anlässlich dieses Antrages wurden innerhalb der Initiative Kunst Hennef die Möglichkeiten und Risiken von Kunstinstallationen im öffentlichen Raum bereits erörtert. Leider besteht an vielen Orten die Gefahr, dass Kunstwerke sehr schnell Vandalismusschäden aufweisen. Es wurde u. a. in Erwägung gezogen, Kunstwerke bewusst verknüpfend zum Vandalismus zu gestalten.

Eine wichtige Rolle spielt auch die Auswahl des Platzes und die Beschaffenheit der Kunstobjekte. Es ist daher beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit Experten aus dem Kunstbereich Realisierungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Hennef (Sieg), den 06.08.2008
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Straße
53773 Hennef

26.5

Vorsitzender
Ralf Offergeld
Geschäftsführer
Theo Walterscheid
CDU-Fraktionsbüro
Rathaus
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef
Postfach 1123
53758 Hennef
Telefon (02242) 888-297
Telefax (02242) 888-296
cdu@hennef.de
www.hennefpartei.de

25.5.2008

Antrag: Kunst-Standorte im öffentlichen Raum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der CDU-Fraktion bitten wir, nachfolgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit Experten aus dem Kunstbereich zu prüfen, ob öffentliche Plätze und Orte in Hennef geeignet sind, für jeweils festzulegende Zeiträume Kunstinstallationen Raum zu bieten. In dieser Prüfung ist enthalten, welche Vorrichtungen ggf. vorgehalten werden müssen und welche Kosten hierfür entstehen.

Begründung

In der Diskussion um den Standort des Hennefer Stadtbrunnens wurde deutlich, dass es einerseits eine nicht geringe Anzahl von öffentlichen Plätzen und Orten gibt, die sich für eine städtebauliche Aufwertung eignen, es aber andererseits aus vielerlei Erwägungen schwierig ist, Denkmäler und Kunstwerke dauerhaft dort einzurichten.

Hennef ist zudem eine Stadt mit einer lebhaften Kunst- und Kulturszene. Es gibt zahlreiche Angebote und rege Annahme durch die Bürgerinnen und Bürger, in jüngster Zeit belegt durch die viel beachtete Holz-Kunstaktion im Kurpark. Im Bereich der bildenden Kunst sind traditionell Initiativen mit jährlichen Ausstellungen, zumeist in der Meys Fabrik, aktiv.

Dieser Kunstszenen die Möglichkeit zu geben, geeignete Arbeiten im öffentlichen Raum unter freiem Himmel jeweils befristet auszustellen, bringt Vorteile für die Künstler und ebenso für die Stadt. Öffentliche Orte werden – für begrenzte Zeiträume – immer wieder anders gestaltet, Kunst tritt in besonderer Weise ins öffentliche Bewusstsein und wird diskutiert.

Für die Stadt ergibt sich in diesem Kontext die Chance, neben den bereits bestehenden Profilen „Sport“ und „junge Bevölkerungsstruktur“ ein drittes als „Kunst- und Kulturstadt“ klarer

Sparkasse Hennef
KTO 206 474
BLZ 386 513 90

auszuformen, das nicht nur für die einheimische Bevölkerung eine Bereicherung, sondern auch unter dem Aspekt von Einzelhandels- und Tourismusförderung von Interesse ist.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
Vorsitzender des
Ausschusses für Stadt-
gestaltung und Planung



Dr. Hedi Roos-Schumacher
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Vorsitzende des Ausschusses für
Schule, Kultur und
Städtepartnerschaften



Hans-Peter Martius
Ratsmitglied



Mitteilung

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: M/2008/0285
Datum: 01.08.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	01.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Initiative zur Namensgebung des Städtischen Gymnasiums Hennef;
Schreiben des Städtischen Gymnasiums aus Juni 2008

Mitteilungstext

Ein Schreiben der Leiterin des Städtischen Gymnasiums, Frau Beemers, aus Juni 2008 mit einer abschließenden Zusammenfassung der Kant-Initiative ist zur Kenntnisnahme beigelegt.

Hennef (Sieg), den 01.08.2008
Im Auftrag

Joerdell

Anlagen

- Schreiben der Leiterin des SGH aus Juni 2008

1) Antrag zur Namensänderung
2) II/40 zur

Sehr geehrter Herr Pipke,

mit dieser Zusammenfassung möchte ich Sie abschließend über die Kant-Initiative des Städtischen Gymnasiums Hennef informieren und Sie davon unterrichten, dass eine Namensänderung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurde.

Die Schule stellt also keinen Antrag an den Schulträger zur Namensänderung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Beemers

(Birgitt Beemers)
-Schulleiterin -

Abschließende Zusammenfassung der Kant-Initiative des Städtischen Gymnasiums Hennef

als im Rahmen unserer Schulprogrammarbeit das Leitbild unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Focus rückte und der Leitspruch „Sapere aude“ als Kernsatz im Schullogo dokumentiert wurde, wurde in einer Sitzung der Schulkonferenz des Schuljahres 2006/2007 der Wunsch formuliert, abzuklären, ob die Leitideen der pädagogischen Arbeit im Städtischen Gymnasium Hennef durch eine Umbenennung in „Immanuel-Kant-Gymnasium Hennef“ symbolisiert werden könnten.

Bereits am 31. 01. 2007 beschloss die Lehrerkonferenz, ein Namensgebungsverfahren für unsere Schule in Gang zu setzen. Es sollte ermittelt werden, ob Immanuel-Kant-Gymnasium ein geeigneter Name unserer Schule sein kann. Der neue Schulname soll nach ausführlicher Information aller am Schulleben Beteiligten, des Schulträgers und der interessierten Hennefer Öffentlichkeit nach entsprechendem Beschluss in der Schulkonferenz der Stadt vorgeschlagen werden. Vor der Abstimmung in der Schulkonferenz sollen alle Schüler, Eltern und Lehrer die Gelegenheit erhalten, ein Votum abzugeben.

In der Begründung zu diesem Antrag heißt es: „Seit 2005 gehört zur Startseite unserer Homepage der Satz „Sapere aude“, ein Satz Immanuel Kants, der den Kern der in unserem Schulprogramm formulierten Leitideen der Bildungs- und Erziehungsar-

beit unserer Schule – auch im Hinblick auf die Förderung der Naturwissenschaften – treffend beschreibt: „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“. Bei gründlicher Auseinandersetzung besonders mit dem Menschenbild, mit der Ethik, mit der Kenntnistheorie und der Religionsphilosophie Kants wird deutlich, dass seine Thesen bestens den seit langer Zeit gesuchten Konsens, quasi den roten Faden, den kleinsten gemeinsamen Nenner unserer Bildungs- und Erziehungsziele beschreiben. Die Thesen Kants als wichtigsten Denker der Aufklärung sind hochaktuell und modern.

Die Lehrerkonferenz beauftragte eine Arbeitsgruppe aus Schülern, Eltern und Lehrern, dieses Anliegen umzusetzen. In diesem Arbeitskreis „Kant-Initiative“ wurde in mehreren Sitzungen das später realisierte Verfahren geplant und organisiert.

Besonders wichtig war diesem Arbeitskreis, darauf zu achten, dass der Ausgang dieses Verfahrens zur Abklärung einer möglichen Umbenennung der Schule keinerlei Entscheidung vorwegnehmen und völlig offen bzgl. des Ausgangs geführt werden sollte. Daneben wurde von Anfang an sehr großer Wert darauf gelegt, dass besonders die gesamte Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft über die Philosophie und den Menschen Immanuel Kant kompetent und weit reichend informiert wird, damit am Ende ein begründetes Votum von Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft abgegeben und ein entsprechender Beschluss über eine mögliche Namensänderung in der Schulkonferenz gefasst werden kann.

Der Arbeitskreis Kant-Initiative und tagte erstmalig am 20. 03. 2007. Von Beginn an war der Journalist Herr Michael Hesse, inzwischen Redakteur beim Kölner Stadtanzeiger (Ressort Politik), in diesem Arbeitskreis aktiv, zu dem Eltern, Lehrer und Schüler zur Mitarbeit eingeladen waren.

Ein weiteres Treffen fand am 14. 05. 2007 statt, und dort wurde die Struktur des Verfahrens immer deutlicher:

Geplant wurde eine Auftaktveranstaltung zu Beginn einer Informationsinitiative, darauf sollte eine eingehende Information an alle Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Unterrichts erfolgen. Es sollten auch darüber hinaus einige Abendveranstaltungen stattfinden und am Ende dieser Informationsinitiative sollte eine Abschlussveranstaltung stehen.

Von Beginn an war vorgesehen – so wie in der Begründung des Antrags der Lehrerkonferenz ersichtlich –, dass sowohl alle am Schulleben Beteiligten als auch der Schult Träger und auch die Hennefer Öffentlichkeit Gelegenheit erhalten, von Anfang an am Verfahren teilzunehmen. Alle Informationen sollten in einer breiten Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Der Lehrerkonferenz wurde zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 eine vom Arbeitskreis erarbeitete Vielzahl möglicher multimedialer Informationsvorschläge zu Kant gemacht, angepasst an die verschiedenen Altersstufen der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerkonferenz entschied sich letztendlich für eine Unterrichtsreihe im Fach Deutsch, die von der Fachkonferenz Philosophie mit vielfältigem Material für die verschiedenen Altersstufen vorbereitet wurde, sodass diese Information der Schülerinnen und Schüler im Januar 2008 durchgeführt werden konnte.

Die Auftaktveranstaltung am 19. 10. 2007, das Streitgespräch zwischen Ranga Yোগeshwar und Frau Dr. Kristina Engelhardt, moderiert von Herrn Michael Hesse, war

eine sehr anspruchsvolle, niveauvolle und gut besuchte Veranstaltung, die deutlich machte: eine Beschäftigung mit Immanuel Kant und seiner Philosophie lohnt sich und ist unverzichtbar, wenn man über eine Namensänderung kompetent befinden möchte.

Der darauf folgende Filmabend „Club der toten Dichter“ im PZ unserer Schule am Dienstag, dem 27. 11. 2007, fand nicht den äußerst großen Zuspruch der Auftaktveranstaltung, bot aber für die anwesenden Teilnehmer wieder viel Anregung, sich mit dem Leitspruch „Wage, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“ auseinanderzusetzen.

Die Abschlussveranstaltung am 29. 04. 2008 war ebenfalls hochrangig besetzt mit dem Referenten Herr Dr. Roland Henke, selbst Philosophielehrer und Fachleiter für das Fach Philosophie, und der anschließenden Podiumsdiskussion unter Leitung von Herrn Michael Hesse. Der Bürgermeister der Stadt Hennef Herr Klaus Pipke nahm an diesem Gespräch teil.

Auch diese Veranstaltung informierte das Auditorium sehr eingehend darüber, dass es einen sehr engen Zusammenhang gibt zwischen unseren Bildungs- und Erziehungszielen und den Erkenntnissen und philosophischen Gedankengängen Immanuel Kants.

Es folgte dann unmittelbar im Anschluss die Abfrage eines Votums in der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft mit dem Ergebnis, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen der Eltern und ¾ der abgegebenen Stimmen der Schüler und immerhin 46 % der abgegebenen Stimmen des Lehrerkollegiums eine Umbenennung der Schule ablehnt.

Erfreulich war die große Wahlbeteiligung (ca. 50 % der Eltern, 97 % der Schüler und 80 % des Lehrerkollegiums).

Dieses Votum hatten die Mitglieder der Schulkonferenz am 03. 06. 2008 vorliegen, als sie über den entsprechenden Antrag (vgl. Anlage) einen Beschluss fassten und mit deutlicher Mehrheit auch hier eine Namensänderung ablehnten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kant-Initiative eine Großzahl der am Schulleben Beteiligten und auch der Hennesfer Öffentlichkeit dazu angeregt hat, sich mehr oder weniger intensiv mit der Philosophie Immanuel Kants und dem Zusammenhang dieser Philosophie und unserer Schularbeit zu befassen.

Die für die Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang hatten einen großen Anteil daran, die Positionierung bezüglich des Namensgebungsverfahrens zu versachlichen.

Auch wenn diese Kant-Initiative am Ende nicht zu einer Namensänderung geführt hat, hat sie einen sehr wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der Findung des Leitbilds unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet, das im Laufe dieses Schuljahres dadurch klarer wurde und in einigen Teilen deutlich differenzierter formuliert werden konnte.

Die Auseinandersetzung mit der Philosophie Kants, die neben den o. g. Veranstaltungen auch in dem regelmäßig tagenden „Lesezirkel“ zur Philosophie Immanuel Kants unter Leitung von Herrn Wilhelm Kersting stattfand und auch weiter stattfindet, hat einen anerkanntswerten Beitrag zur intellektuellen Auseinandersetzung mit Bil-

dung und Erziehung und den entsprechenden Zielen, die in einer/unserer Schule diskutiert wurden und werden, geführt.

Dies hat unsere Schule gefordert und die selbständige Auseinandersetzung mit Philosophie bzw. mit Immanuel Kant auch gefördert, hat aber bei der deutlichen Mehrheit unserer Schulangehörigen nicht dazu geführt, den vertrauten Namen „Städtisches Gymnasium Hennef“ zu ändern.

Wir schließen dieses Verfahren u.a. mit zwei Erkenntnissen ab:

1. Der bisherige Name der Schule wird beibehalten und dies wird dem Schulträger so auch offiziell übermittelt.
2. Eine intensive Auseinandersetzung mit einer - in diesem Fall philosophischen - Thematik ist ein erstrebenswertes und die Schulentwicklung förderndes Element der Schuljahresarbeit und sollte in anderen Zusammenhängen (nicht unbedingt verbunden mit einer Namensänderung) regelmäßig aufgegriffen werden.

An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten, die diese Initiative mit getragen und unterstützt haben, noch einmal herzlich danken für ihr inhaltliches und auch ihr zeitliches Engagement und für ihren Einsatz für die Entwicklung unserer Schule.

B.Beemers

Anlagen

Information zum Vortrag von Dr. R. Henke
in der Abschlussveranstaltung zur Kant-Initiative am 29.4.08

(Immanuel-Kant-Gymnasiums Hennef)

Konsequenzen für die Erziehungs- und Bildungsziele im Sinne Kants

(1. Spalte: intellektuelle Bildung / Unterricht ; 2. Spalte: sittliche Bildung / Erziehung)

Schüler/innen	Erziehungsberechtigte	Lehrer/innen
<p>Selbst denken, nichts bloß deshalb übernehmen, weil es durch Tradition und Autoritäten gesetzt ist, seinen eigenen Verstand benutzen, eigene Lern- und Denkwege suchen, (kritische) Fragen stellen, besonders wenn Unbegründetes zu übernehmen verlangt wird.</p>	<p>Neugierde und geistige Beweglichkeit der Kinder fördern, das Staunen über die Welt und eine offene Frage- und Denkhaltung fördern; weniger belehren, mehr die eigene Denktätigkeit anregen; das eigene Lernen der Kinder unterstützen, aber nicht ersetzen, durch z. B. zu viel Hilfe bei den Hausaufgaben.</p>	<p>Die SuS ausbilden in den Fähigkeiten, die ihnen gesellschaftliches Fortkommen ermöglichen; das eigene Denken und Urteilen der SuS fördern i. S. der drei Regeln des Denkens § 56 Anthropologie in pragmat. Hinsicht); ihnen nicht bloß etwas i. S. von Instruktion eintrichtern, sondern sie ihre eigenen Denk- und Lernwege gehen lassen; (Kritische) Fragen nicht fürchten oder ächten, sondern fördern.</p>
<p>Auf seine innere Stimme, sein Gewissen hören, sich in der moralischen Beurteilung der eigenen Handlungen und der anderer üben; seine intuitiven moralischen Einsichten begrifflich und argumentativ ausdifferenzieren, sukzessive die Erziehung durch andere in eine Selbsterziehung verwandeln, mündig werden; sich nicht abfinden mit Ungerechtigkeiten in dieser Welt, sondern sie zu verändern suchen.</p>	<p>Den notwendigen Zwang in der Erziehung mit wachsender Vernunftanlage der Kinder zurücknehmen, nur da erhalten, wo die Belange anderer eingeschränkt werden; Mündigkeit fördern, keine Moral predigen oder gar in Fragen der Moral Zwang ausüben (nur in solchen der Verhaltensregelung), sondern auf die eigene moralische Urteilsfähigkeit der Kinder setzen; die Kinder nicht nur für die gegenwärtige Welt rüsten oder an sie anpassen, sondern für eine zukünftige bessere erziehen.</p>	<p>Sozialkompetenz der SuS fördern durch z. B. kooperatives Lernen; selbst ein Beispiel in (autonomer) Pflichterfüllung sein; Verbote nur durchsetzen, wo sonst andere in ihrer Freiheit eingeschränkt werden; Vorschriften und Sanktionen mit zunehmender (praktischer) Vernunft der SuS zurücknehmen; auf ihre eigene moralische Urteilskraft setzen und sie stimulieren, ihnen helfen, das moralisch als richtig Erkante auch in Handlungen (durch Übung) umzusetzen; kosmopolitisch erziehen, damit die zukünftige Generation eine bessere Welt als die gegenwärtige errichten kann.</p>

Antrag an die Schulkonferenz am 3.6.08

Die Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums Hennef beschließt, dem Schulträger, der Stadt Hennef, vorzuschlagen, dem Städtischen Gymnasium Hennef einen neuen Namen zu geben:

Das Städtische Gymnasium Hennef soll den folgenden Namen erhalten:

Immanuel-Kant-Gymnasium Hennef.

Begründung:

Als wir im Rahmen unserer Schulprogrammarbeit das Leitbild unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit formuliert haben (s. Anlage 1), ist uns deutlich geworden, dass sich die pädagogische Grundorientierung unserer Schule in den Leitgedanken der Philosophie Immanuel Kants wieder findet und der neue Name allen am Schulleben Beteiligten Orientierung geben würde.

Die Abfrage eines Votums in der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft hat ergeben, dass ca. ein Drittel der Eltern für den neuen Namen votieren, ca. zwei Drittel sind für „SGH“ (Beteiligung: 50% der „Stimmberechtigten“), ca. ein Viertel der Schülerinnen und Schüler votieren für Immanuel-Kant-Gymnasium Hennef (IKGH), ca. drei Viertel für SGH (ca. 97% der Schülerinnen und Schüler haben ihr Votum abgegeben), ca. 44% der Lehrerschaft stimmen für IKGH und ca. 46 % für SGH, bei ca. 80% Stimmbeteiligung). (s. Rückseite).

Gleichwohl könnten wir durch den neuen Schulnamen und durch unser Schulmotto „sapere aude“ allen sichtbar machen, auf welches Idealbild hin die vom Lehrerkollegium gemeinsam mit den Eltern vertretene Bildungs- und Erziehungsarbeit ausgerichtet ist:

Die Schülerinnen und Schüler sollen autonome Individuen werden.

Diesem Ziel dient,

- dass Neugierde und geistige Beweglichkeit im Elternhaus gefördert werden;
- dass Lehrerinnen und Lehrer das eigene Denken und Urteilen der Schülerinnen und Schüler fördern, indem sie sie zu eigenen Denk- und Lernwegen ermutigen und dabei kritische Fragen nicht fürchten und ächten, sondern fördern;
- dass Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler in Fähigkeiten ausbilden, die es ihnen ermöglichen, mit eigenen Vorstellungen in gesellschaftlichem Rahmen zu leben und zu handeln;
- dass Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler in Fähigkeiten ausbilden, die es ihnen ermöglichen, mit eigenen Vorstellungen in weltbürgerlichem Rahmen zu leben und zu handeln;
- dass Schülerinnen und Schüler sich üben, sowohl die Handlungen anderer als auch die eigenen moralisch zu beurteilen;
- dass Lehrerinnen und Lehrer den Schülerinnen und Schülern helfen, das als moralisch richtig Erkannte auch in Handlungen umzusetzen.

Erziehung durch andere kann nur durch das Ziel des sich selbst erziehenden Menschen gerechtfertigt werden, deshalb sollen sowohl die ggf. notwendigen Zwänge in der häuslichen Erziehung als auch die Vorschriften und Sanktionen in der Schule mit fortschreitender Vernünftigkeit der Schülerinnen und Schüler immer weiter zurückgenommen werden.

Auswertung des Votums zur Namensgebung des SGH

	Eltern		Schüler		Lehrerkollegium/ Verwaltung	
	absolut	relativ (%)	absolut	relativ (%)	absolut	relativ (%)
Zahl der stimmberechtigten Eltern	872	100	1052	100	89	100
Zahl der abgegebenen Stimmen	436	50	1022	97,1	72	80,9
Ohne Votum – ungültig	0	0	8	0,8	0	0
Immanuel-Kant-Gymnasium Hennef	137	31,4	196	19,2	32	44,4
Städtisches Gymnasium Hennef	279	64	744	72,8	33	45,8
Unentschieden	20	4,6	74	7,2	7	9,7

Die relative Zahl der abgegebenen Stimmen bezieht sich jeweils auf die Zahl der Stimmberechtigten.
Die relativen Zahlen der verschiedenen Voten beziehen sich jeweils auf die Zahl der abgegebenen Stimmen.



Mitteilung

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: M/2008/0286
Datum: 04.08.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	20.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich;
Zwischenbericht

Mitteilungstext

Zum kommenden Schuljahr 2008/09 sind insgesamt 488 Kinder (Stand: 06.08.2008) in der OGS angemeldet. Die Verteilung auf die einzelnen Schulen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Schule	Max. OGS-Plätze	Anmeldungen
KGS Hennef	100	79
GGG Gartenstr.	100	71
GGG Hanftal	100	94
GGG Am Steimel, Uckerath	100	86
GGG Regenbogensch. Happerschoß	75 (86)	86
GGG Kastanienschule Obergemeinde	50	31
GGG Siegtal	50	41
Gesamt	575	488

Zum 27.11.2007 waren insgesamt 374 Kinder in der OGS angemeldet, im März 2008 waren es 405 Kinder.

Die Nachfrage nach OGS-Plätzen an der GGG Regenbogenschule Happerschoß übersteigt das ursprünglich eingerichtete Platzangebot. In Abstimmung mit der Schule können jedoch in den vorhandenen Räumlichkeiten weitere Kinder versorgt werden – ohne Beeinträchtigung der Einrichtung. Daher wurden alle Kinder in der dortigen OGS aufgenommen.

Die OGS Siegtal wurde erst zum 01.08.2007 erstmalig eingerichtet. Die Erreichung der Zielzahl ist förderlich daher erst zum Stichtag 2009 (1. Schultag nach den Herbstferien 2009) erforderlich.

Musikangebote sind bereits an einigen Schulen (KGS Hennef, GGS Gartenstr., Hanftal und Kastanienschule) eingebunden. Für die GGS Am Steimel, Happerschoß und Siegtal ist dies noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Broschüre wird in den nächsten Tagen gedruckt.

Zur Rückforderungsproblematik wird auf den beiliegenden Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) aus April 2008 verwiesen. Danach besteht die Möglichkeit, gem. Buchstabe A Ziffer 3 des o.g. Erlasses den Stichtag zur Erreichung der „Zielzahlen“ auf das Jahr 2009 zu verschieben. Das nach Buchstabe A Ziffer 5 des Erlasses geforderte Bemühen des Schulträgers zur Erreichung der Zielzahlen ist nicht nur durch die verschiedenen im Schulausschuss diskutierten und beschlossenen Maßnahmen, sondern auch in den Protokollen des Arbeitskreises OGS wiederholt dokumentiert.

Nach Buchstabe B Ziffer 2 d kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, wenn der Schulträger aktiv und kontinuierlich, aber letztlich erfolglos bei den Schulen und Eltern für eine Anmeldung der Schüler/innen an den Angeboten der OGS geworben und objektiv gesehen Erfolg versprechende Maßnahmen zur Stärkung der OGS eingeleitet hat. Dies ist hier geschehen.

Hennef (Sieg), den 06.08.2008
Im Auftrag

Joerdell

Anlagen

- Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW aus April 2008



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

April 2008
Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 6.08.06.12.02 - 63922
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

**Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)
hier: Ausführungserlass zur Rückforderungsproblematik in offenen Ganztagschulen im Primarbereich**
Rd.Erl. vom 12.5.2003, zuletzt geändert am 21.12.2006

Mit meinem Änderungserlass vom 21.12.2006 zum Erlass „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Ganztagschulen (RdErl. d. MSJK v. 12.5.2003)“ wurde den Schülern die Möglichkeit gegeben, den Stichtag für den Nachweis der für die der Bewilligung zugrunde liegenden Zahl der Schülerinnen und Schülern um ein Jahr, in einigen Fällen sogar um zwei Jahre zu verlängern.

- Die Bemessungsgrundlage für die Gewährung von IZBB-Mitteln beträgt im Primarbereich 25 Kinder pro Zuschussseinheit von 115.000 EUR in Grundschulen bzw. 12 Kinder in Förderschulen.
- Ursprünglicher Stichtag war der erste Tag nach den Herbstferien im Jahr 2007. Dieser Stichtag konnte gem. Änderungserlass v. 21.12.2006 bei Abweichung von weniger als 10 % ohne Antrag, darüber hinaus auf Antrag mit Begründung und Beschreibung der vom Schult Träger zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen verlängert werden. Stichtag ist in diesen Fällen der jeweils erste Tag nach den Herbstferien im Jahr 2008. Bei Schulen, die erst zum 1.8.2007 als OGS eingerichtet worden sind, ist der Stichtag der erste Tag nach den Herbstferien im Jahr 2009.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass während der Laufzeit des IZBB Grundlagen verändert wurden, die auch die Erreichbarkeit der ursprünglich vorgesehenen Planungen der Schult Träger beeinflusst haben können:

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

- a) Aufhebung der Schulbezirksgrenzen.
- b) Beibehaltung von bis zu 20 % der Hortplätze.
- c) Beibehaltung von anderen Betreuungsangeboten an OGS (zunächst „Schule von acht bis eins“, jetzt in Form einer ergänzenden „Betreuungspauschale“).
- d) Beibehaltung von „Dreizehn Plus im Primarbereich“ im ländlichen (d.h. im kreisangehörigen) Raum.
- e) Anhebung der Elternbeitragshöchstgrenze von 100 auf 150 EUR.
- f) Präzisierung der Regelungen zur Teilnahmepflicht (i.d.R. an allen fünf Tagen).
- g) Auflösung der großen altersgemischten Gruppen zum 1.8.2009.

Bei der Ausübung Ihres Ermessens bei der Entscheidung über Rückforderungen sind folgende Grundlagen und Kriterien zu berücksichtigen:

A. Grundlagen:

- 1) Eine Rückforderung von IZBB-Mitteln kann sich nur auf Zuschuss-einheiten (115.000 EUR pro 25 bzw. 12 Kinder), nicht auf einzelne Kinder beziehen.
- 2) Die Genehmigung einer Verschiebung des Stichtags vom Jahr 2007 auf das Jahr 2008 ist kein Präjudiz für einen Verzicht auf eine Rückforderung.
- 3) Wenn der Schulträger im vorgeschriebenen Anhörungsverfahren vor Erstellung des Rückforderungsbescheides plausibel darlegt, dass die der Bewilligung zugrunde liegende Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag des Jahres 2009 erreicht werden könnte, soll eine Verlängerung der im Bezugserlass gesetzten Frist auf das Jahr 2009 genehmigt werden.
- 4) Sofern ein Schulträger auf einen nicht von ihm zu vertretenden Tatbestand verweist, warum er die erforderlichen Schülerzahlen nicht erreicht hat, ist er aufzufordern, eine Zeitreihe vorzulegen, aus der hervorgeht, wann welcher einer Nicht-Erreichung der der Bewilligung zugrunde liegenden Zahl der Schülerinnen und Schüler zugrundeliegende Tatbestand eintrat und bekannt wurde sowie ob und wie darauf reagiert wurde bzw. reagiert werden konnte. Dies ist nach Möglichkeit mit entsprechenden Gremienbeschlüssen, Protokollen von Dienstbesprechungen oder Berichten von Veranstaltungen zu dokumentieren.
- 5) Zu prüfen ist in jedem Fall das Bemühen des Schulträgers um Gewährleistung von der Zielerreichung förderlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehören u.a. Veränderungen bei den Verfahren der Bedarfserhebung und Bedarfserstellung, der Struktur von Elternbei-

trägen, der Werbung bei finanzschwachen Familien mit der Möglichkeit einer Bezuschussung von Mittagsmahlzeiten aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“. Die Bemühungen sind zu dokumentieren, nach Möglichkeit mit Beschlüssen der Gemeindegremien, mit Protokollen von Besprechungen mit den Schulleitungen oder mit Berichten über Werbeveranstaltungen für die offene Ganztagschule.

B. Kriterien:

- 1) Auf eine Rückforderung soll verzichtet werden, wenn die Abweichung von den der Bewilligung zugrunde liegenden Zahl der Schülerinnen und Schüler 10 % oder niedriger liegt und der Schulträger nachweist, dass er sich aktiv und kontinuierlich um eine Steigerung der Anmeldezahlen bemüht hat. Abweichungen sind schulscharf zu bewerten. Eine Rückforderung kann nur für die Schulen ausgesprochen werden, in denen die Abweichung tatsächlich eine Zahl der Schülerinnen und Schüler im Umfang von mindestens einer Gruppe, d.h. von 25 Kindern in einer Grundschule bzw. von 12 Kindern in einer Förderschule, ergibt. Beispiel: In einer Stadt mit 80 Gruppen ergibt eine Abweichung um im Durchschnitt 1,5 Kinder pro Gruppe eine Gesamtabweichung in Höhe von 120 Schülern, d.i. etwa fünf Gruppen. Dies ergäbe einen Rückforderungsbetrag in Höhe von 575.000 EUR. Eine Rückforderung ist jedoch in diesem Fall unangemessen, da an keiner der Schulen durch diesen Rückgang eine andere Gruppenbildung möglich würde. Bei Einrichtungen eines Schulträgers mit einer einzigen offenen Ganztagschule mit einer einzigen Gruppe ist eine Abweichung von bis zu 20 %, d.h. bei Grundschulen von bis zu 5 Schülern, bei Förderschulen von bis zu 3 Schülern tolerabel.

- 2) Der Verzicht auf eine Rückforderung ist auch möglich, wenn die Abweichung von den der Bewilligung zugrunde liegenden Zahl der Schülerinnen und Schülern über 10 % liegt. Abweichungen sind schulscharf zu bewerten. Dies gilt im Grundsatz für die im Folgenden aufgeführten Fallkonstellationen:

- a) Wird auch die um 10 % reduzierte Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht erreicht, weil ein Hort auch nach 2008 weitergeführt wird, ist zu unterscheiden, ob sich der Hort in Kreisträgerschaft, in der Trägerschaft der jeweiligen Gemeinde oder in freier Trägerschaft befindet. Nachzuweisen ist in jedem Fall, ob der Bewilligungsbescheid der LZBB-Mittel vor oder nach Bekanntwerden der Regelungen des Landes zur Beibehaltung von Horten ausgestellt wurde. Eine Rückforderung kommt nur dann in Betracht, wenn der Hort sich in Trägerschaft oder – bei freier Trägerschaft – im Einflussbereich des Jugendamtes der als Schulträger für die OGS zuständigen Gemeinde befindet und der Bewilligungsbescheid nach der Verabschiedung von Beschlüssen der zuständigen Gremien zur Beibehaltung der Hortplätze

ausgestellt worden ist. Befindet sich der Hort in Kreisträgerschaft und damit nicht im Einflussbereich der als Schulträger für die OGS zuständigen Gemeinde, ist grundsätzlich auf eine Rückforderung zu verzichten, wenn die Gesamtzahl der Plätze in der OGS und im Hort nicht mehr als 10 % von den ursprünglichen Planungszahlen abweicht.

b) Bei der Beibehaltung von Gruppen aus dem Programm „Dreizehn Plus im Primarbereich“ kann auf eine Rückforderung nicht verzichtet werden, wenn die im Angebot aus „Dreizehn Plus im Primarbereich“ verbliebenen Plätze nachweisbar bei der Abrechnung der LZBB-Mittel mitgezählt wurden.

c) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht können im Ausnahmefall mit der im Grundsatz für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen geltenden Bemessungsgrundlage von 12 Kindern pro Zuschusseinheit auf die zu erreichende Zahl der Schülerinnen und Schüler angerechnet werden. Dabei ist schulscharf abzurechnen. Es ist erforderlich, dass an der jeweiligen Schule jeweils mindestens 12 (bzw. 24, 36 etc.) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den außerunterrichtlichen OGS-Angeboten teilnehmen. Bei der Prüfung können ergänzend folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der jeweiligen Schule war in dem Maße nicht vorhersehbar.
- Die Raumsituation wurde tatsächlich den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angepasst.
- Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf konnten wegen der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedarf nicht aufgenommen werden.

d) In den Fällen, in denen auch die um 10 % reduzierte Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht erreicht worden ist, weil Gruppen aus dem Programm der „Schule von acht bis eins“ beibehalten worden sind bzw. beibehalten werden mussten, kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, wenn der Schulträger aktiv und kontinuierlich, aber letztlich erfolglos bei den Schulen und den Eltern für eine Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an den Angeboten der offenen Ganztagschule geworben und objektiv gesehen erfolgversprechende Maßnahmen zur Stärkung der offenen Ganztagschule eingeleitet hat. Auf eine Rückforderung kann nicht verzichtet werden, wenn der Schulträger Beschlüsse gefasst hat, aus denen ersichtlich ist, dass der Schul-

träger im Wissen um die Gefahr der drohenden Rückforderungen auf eine Stärkung der offenen Ganztagschule zugunsten anderer Angebote verzichtet. Beschlüsse kommunaler Gremien, die das Verhältnis des Ausbaus der offenen Ganztagschule zum Ausbau anderer Angebote betreffen, sind vorzulegen.

e) Wird auch die um 10 % reduzierte Zahl der Schülerinnen und Schüler aufgrund sinkender Zahl der Schülerinnen und Schüler, der Auflösung von Schulen oder der Zusammenlegung von Schulen (Verbundschulen) nicht erreicht, kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, wenn die genannten Faktoren für den Schult Träger nicht vorhersehbar waren. Zu prüfen sind die jeweiligen Schulentwicklungspläne.

f) Bei Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf der Ebene des Schult ragers oder im Umfeld einer Schule kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, wenn diese Veränderungen für den Schult rager nicht vorhersehbar waren. Davon auszugehen ist beispielsweise bei Betriebschließungen.

In Vertretung

Günter Winands



Mitteilung

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2008/0287

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.08.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	20.08.2008	öffentlich

Tagesordnung

Bericht aus der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfe und Schule"

Mitteilungstext

Das Protokoll der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe und Schule“ vom 13.03.2008 ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Hennef (Sieg), den 04.08.2008
Im Auftrag

Joerdell

Anlage
- Protokoll

51/Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/1

Herr Trimborn
03.04.2008

2.8.07.

40

10.03.10/04

**Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe und Schule“
der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.03.2008
von 17.30 bis 19.00 Uhr**

10.03.10/04
10.03.10/04

ERGEBNISPROTOKOLL

Teilnehmer:

Herr Schmitz	CDU-Fraktion
Herr Spanier	SPD-Fraktion
Herr Peters	Fraktion Die Unabhängigen
Frau Wahlen	GGG Hanftalstr. Schule in der Geisbach
Frau Hagen	
Herr Hoffmann	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Trimborn	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Frau Joerdell	Schulverwaltungsamt

**TOP 1) Karnevalsveranstaltung auf dem Marktplatz
Sportangebot an Weiberfastnacht**

Herr Trimborn berichtete über die positiv verlaufene Veranstaltung auf dem Marktplatz und das Sportangebot in der Halle des HTV, dass erheblich besser angenommen wurde, als zunächst erwartet. Auf Grund der Beteiligung und des Interesses der teilnehmenden Jugendlichen soll versucht werden, das Angebot im nächsten Jahr etwas weiter auszuweiten. Hierzu werden Gespräche mit einzelnen Schulen geführt um zu Klären, ob dort direkt vor Ort ein Sportangebot vorgehalten werden kann.

TOP 2) Klima-Bündnis für Jugendliche

Herr Schmitz berichtete über das Klima-Bündnis und die zunächst geplanten Schritte, das Protokoll der konstituierenden Sitzung der Projektgruppe ist zur Information beigefügt.

TOP 3) Beitragsveränderungen bei der offene Ganztagsgrundschule und im Kindergartenbereich

Die neuen Beitragsätze sind dem Protokoll beigefügt.

TOP 4) Berichte aus den Schulen und Anliegen an das Amt für Kinder, Jugend und Familie

Frau Hagen teilt mit, dass die Förderschule zum Sommer mit zwei Gruppen als Ganztagssschule beginnen wird.

TOP 5) Berichte aus dem Amt für Kinder, Jugend und Familie

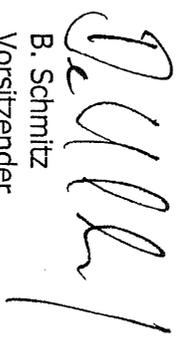
Herr Hoffmann teilt mit, dass vom Amt für Kinder, Jugend und Familie eine große Informationsveranstaltung zum KIBiz durchgeführt werden wird, sobald alle Verordnungen zum Gesetz vorliegen.

TOP 6) Verschiedenes

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

Der Termin der nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist am Mittwoch, dem 24.09.2008 um 17.30 Uhr.


Trimborn
Schriftführer


B. Schmitz
Vorsitzender

Protokoll der konstituierenden Sitzung der Projektgruppe „Klima-Bündnis für Kinder“
Mittwoch, 20.02.2008 17.00 – 19.00Uhr

Teilnehmer:

Bernhard Schmitz
Ingrid Pützstück
Erika Rollenske
Horst Peters
Dr. Reinhard Hauf
Günter Kretschmann
Willi Göbel

Jonny Hoffmann, Amt für Kinder, Jugend und Familie
Miriam Overath, Amt für Kinder, Jugend und Familie
Regina Henkel, Amt für Kinder, Jugend und Familie

nicht teilgenommen:

Max Heller (entschuldigt)
Gilbert Schütz (entschuldigt)

1. Der Begriff „Klima-Bündnis“ wurde diskutiert und abschließen als gut befunden, da er zur Diskussion anregt.

2. Ziele für das Klima-Bündnis für Kinder und Jugendliche, Sammlung:

„Kinderfreundlichkeit sollte so selbstverständlich wie Straßenbeleuchtung sein.“

W. Göbel

Sammlung:

- Kinderfreundlichkeit als Querschnittsaufgabe.
- Austausch/Kommunikation über das Thema fördern.
- Öffentlichkeitsarbeit (Kinder schreiben für Kinder...)
- Durch das Klima-Bündnis soll eine Bewusstseinsveränderung erreicht werden.
- Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sollen verbessert werden (konkret: Ausbildungsplätze, Plätze für Praktika).
- Das Klima-Bündnis soll eine Lobby für Kinderfreundlichkeit schaffen.
- Alltagshandeln soll kinderfreundlich werden (negativ Bsp.: Beschwerde am Weltkindertag).
- Durch die Arbeit der Projektgruppe soll Verantwortung geweckt werden.

Mögliche Einstiegsfragen für eine Auftaktveranstaltung/Zukunftswerkstatt:

Zur Bestandsaufnahme:

Wie erleben Sie/wie erlebst Du:

- Hennef heute?
- „Klima für Kinder“?

Wie nehmen Sie/nimmst Du Hennef wahr?

Zukunftsperspektive: Wie stellst Du Dir/ wie stellen Sie sich Hennef in 10 Jahren vor?

3. Ergebnisse der Sitzung:

Zunächst sollen die Hennesfer Kinder und Jugendlichen beteiligt werden, um daraus Aufgaben für das Klima-Bündnis zu entwickeln.

Frau Rollenske wird das Klima-Bündnis für Kinder und Jugendliche bei der Schulleiterversammlung am 12.03.2008 thematisieren, um zunächst die Schulleiterinnen und später die Lehrerinnen für ein Partizipationsprojekt an den Schulen zu gewinnen. So sollen die Schüler über eine Ideenwerkstatt beteiligt werden. Die Themen bzw. die Fragestellungen werden zwischen Frau Rollenske und Frau Overath abgestimmt (evtl.: s.o.). Das Projekt an den Schulen soll bis zu den Sommerferien abgeschlossen sein.

Die Liste der Verbündeten wurde gemeinsam besprochen und erweitert. Die Verbündeten sollen persönlich von jeweils einem Mitglied der Projektgruppe angesprochen und für das Klima-Bündnis gewonnen werden.

4. Die nächste Sitzung wurde für den 10.06.2008 um 17.30 Uhr festgelegt.


Regina Henkel

Liste möglicher Verbündeter für das Werkstattgespräch
"Klima-Bündnis für Kinder und Jugendliche"

*Beispielhaft Organisationen, die mit Persönlichkeiten als „Verbündete“ benannt werden sollten.
Verbündete sollten nach dem Workshopergebnis bewusst Personen sein, die von der Projektgruppe
benannt werden. Darin unterscheiden sich die "Verbündeten" von den üblichen
Organisationsbenennungen und Kooperationspartnern. Dabei sollen auch Vertreter/Innen
benannt werden, die auf ihre Weise für Kinder und Jugendliche bisher nicht bekannte traditionelle
Verbündete sind.*

Das soll auch das besondere an dem Bündnis sein: nämlich Personen die für etwas (ein-) stehen.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familie

Kindertageseinrichtungen (städt.), Frau Ulla Schmidt
- auch Elternvertreter/Fördervereine
Kinder- und Jugendhaus, Frau Nadine Moritz
- auch Jugendvertreter, Herr Max Heller
Erziehungsberatungsstelle, Frau Bettina Rönchen
Ansprechpartner Skaterbahn über Streetworker
Jugendliche aus den Workshops zum Jugendpark (Verteiler)

Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt, Frau Eleonore Joerdell
Stadtplanung/Stadtentwicklung, Frau Gertraud Wittmer
Bauhof, Herr Reiner Narres

Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger

Deutscher Kinderschutzbund Hennef, Frau Renate Hoffmann
Sportverbände, auch Vertreter der Kinder und Jugendlichen, Frau Uschi Hoffmann
Jugendgruppenleiter/innen, Frau Tanja Leis
Kirchliche Jugendgruppenleiter, Herr Jansen
Träger der aufsuchenden Jugendarbeit (Streetworker), Frau Bürvenich
Kindertageseinrichtungen (freie Träger), Frau Rödder
- auch Elternvertreter

Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und Schule

Grundschulen, Frau Hennig
Weiterführende Schulen, Frau Zies
Offene Ganztagesgrundschulen

Schülervertretungen der weiterführenden Schulen

Stadtschulpflegschaft
Jugendmusikschule

Stiftung der Kreissparkasse
Kinder- und Jugendstiftung, Frau Offergeld
Altenstiftung, Seniorenbüro

Stadtmarketing Herr Thomas Kirstges
Werbegemeinschaft, Herr Peter Martius
Polizei, Herr Roland Goy
Bürgermeister Klaus Pipke
Fußballschule/ Musikproduzent, Helmut Rüssmann
Musiker, Wolfgang Petry
Schiedsman, Dr. Klaus Richter
Pit Raderschad

Junggesellenvereine
Chöre
Heimatvereine, Herr Walter Keuenhof
Karnevalsvereine
Schützenvereine
Jugendfeuerwehr, Herr Jörg Straglerowicz

Mitglieder und beratende und Pflichtmitglieder des JHA und deren Vertreter/innen

Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich;
Elternbeiträge ab 01.04.2008

Einkommensgruppe	Einkommensgrenzen gültig		monatlicher Beitrag gültig ab 01.04.2008
	bis 31.07.2008	ab 01.08.2008	
I	bis 12.271 €	bis 12.500 €	0 €
II	bis 24.542 €	bis 25.000 €	35 €
III	bis 36.813 €	bis 37.000 €	65 €
IV	bis 49.084 €	bis 50.000 €	95 €
V	bis 61.355 €	bis 60.000 €	125 €
VI	über 61.355 €	über 60.000 €	150 €

Geschwisterermäßigung:

- Ab dem **2. Kind** in einer KITA, einem Hort oder der OGS wird der Elternbeitrag für die OGS auf 50% reduziert. Ab dem 01.08.2008 wird der KITA- oder Hortbeitrag ebenfalls entsprechend halbiert.
- Das **3. Kind** und die **weiteren Kinder** sind in der OGS **beitragsfrei**.
Ab **01.08.2008** sind das 3. Kind und die weiteren Kinder in **allen** Einrichtungen beitragsfrei.

**Beitragstabelle 1 für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt
Neuregelung zum 01.08.2008**

Einkommens- stufen	Jahreseinkommen		Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich		Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich		Betreuung für Kinder im Hort/Schulkinder	
	bisher	geplant	Monatsbeiträge geplant	Monats- beiträge bisher	Monats- beiträge geplant	Monats- beiträge bisher	Monats- beiträge geplant	Monats- beiträge bisher	Monats- beiträge geplant
Nr. 1	bis 12.271 €	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nr. 2	bis 24.542 €	bis 25.000 €	20 €	25 €	25 €	45 €	45 €	30 €	35 €
Nr. 3	bis 36.813 €	bis 37.000 €	35 €	45 €	45 €	75 €	75 €	60 €	65 €
Nr. 4	bis 49.084 €	bis 50.000 €	60 €	75 €	75 €	120 €	120 €	90 €	95 €
Nr. 5	bis 61.355 €	bis 60.000 €	100 €	120 €	120 €	185 €	185 €	120 €	125 €
Nr. 6	über 61.355 €	über 60.000 €	140 €	160 €	160 €	250 €	250 €	160 €	160 €

In der Spalte bisherige Monatsbeiträge wurden die bisherigen Beiträge für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren angegeben.